

# Schulordnung

## 1. Zweck der Schulordnung

Die Schulordnung ist ein Instrument für eine gute Zusammenarbeit zwischen Lernenden, Lehrpersonen, Schulleitung, Erziehungsberechtigten und den Behörden. Erziehungsberechtigte und die Schule sind Partner mit Rechten und Pflichten. Durch eine gute Zusammenarbeit wird der Bildungsauftrag optimal erfüllt. In der Schulordnung sind die Bestimmungen zur Organisation der Schule Inwil enthalten. Diese Schulordnung ist für die Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen verbindlich.

Folgende rechtliche Grundlagen stehen über der Schulordnung:

kantonal:

- Gesetz über die Volksschulbildung, Nr. 400a
- Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung, Nr. 405
- Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule, Nr. 405a
- Verordnung über die Übertrittsverfahren in der Volksschule, Nr. 405b
- Verordnung über die Förderangebote der Volksschule, Nr. 406
- Verordnung über die Schuldienste, Nr. 408

kommunal:

- Gemeindeordnung der Gemeinde Inwil

## 2. Schulbesuch und Unterrichtszeiten

An der Schule Inwil gelten am Kindergarten und an der Primarschule folgende Unterrichtszeiten:

Vormittag / Blockzeiten		Nachmittag	
Lektion 1	08.00 bis 08.45 Uhr	Lektion 5	13.30 bis 14.15 Uhr
Lektion 2	08.45 bis 09.30 Uhr	Lektion 6	14.20 bis 15.05 Uhr
<i>Pause</i>		<i>Pause</i>	
Lektion 3	10.00 bis 10.45 Uhr	Lektion 7	15.25 bis 16.10 Uhr
Lektion 4	10.45 bis 11.30 Uhr	Lektion 8*	16.15 bis 17.00 Uhr
(vorwiegend Doppellektionen)		*nur Religionsunterricht	

Kantonale Vorschriften über Wochenstundentafeln und Lehrpläne sowie schulhausinterne Abmachungen und Unterrichtsmethoden geben den Rahmen des Unterrichts vor. Innerhalb dieser Vorgaben sind die Lehrpersonen frei in der Gestaltung ihres Unterrichts.

In der 5. oder 6. Primarklasse wird in der Regel ein Klassenlager durchgeführt.

Die Ferien können dem *Ferienplan* entnommen werden. Diese sind so zu planen, dass der Unterricht vollumfänglich besucht werden kann. Für unumgängliche Ausnahmen muss ein Urlaubsgesuch eingereicht werden. Richtlinien dazu können der *Absenz- und Urlaubsregelung für Lernende* entnommen werden. Die Freitag-Nachmittage vor den Faschnachts- und Sommerferien sind für alle Schulkinder obligatorisch.

Die Sekundarstufe I besuchen die Lernenden des Schulkreises Inwil in Eschenbach. Gymnasialschüler besuchen die Kantonsschule Seetal in Baldegg oder die Kantonsschule Alpenquai in Luzern.

### **3. Absenzen infolge Krankheit und Unfall**

Lernende, deren Krankheit den Unterricht beeinträchtigt sowie die Gesundheit der anderen Lernenden und Lehrpersonen gefährdet, müssen zuhause bleiben. Sie benachrichtigen unverzüglich die Lehrperson. Die Erziehungsberechtigten haben die notwendige Betreuung sicherzustellen. Im Krankheitsfall und bei Unfall darf die Klassenlehrperson von den Erziehungsberechtigten ein Arztzeugnis verlangen, wenn die Absenz länger als fünf Schultage dauert oder krankheits- und unfallbedingte Absenzen häufig vorkommen. Bei Bedarf kann von der Schulleitung auf Kosten der Erziehungsberechtigten ein Zeugnis einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Schule verlangt werden.

Bei Schulausfällen infolge Krankheit der Lehrperson werden die Erziehungsberechtigten mittels Kettentelefon informiert. Die Lernenden können bei Bedarf in der Schule betreut werden. Dies muss jedoch am Anfang des Schuljahres mit der Klassenlehrperson vereinbart werden.

### **4. Soziales Klima, Verhalten, Sorgfalt**

Alle Beteiligten der Schule bemühen sich stets um einen respektvollen Umgang miteinander. Es werden regelmässig soziale Themen in den Klassen behandelt. Mit dem Jahresthema wird auf einen bestimmten sozialen Aspekt in der Schulgemeinschaft ein besonderes Augenmerk gelegt. Erste Ansprechperson bei Anliegen, Unklarheiten oder Problemen ist die Klassenlehrperson. Bei Bedarf kann die Schulleitung oder eine hierfür zuständige Person herangezogen werden.

Bezüglich Verhalten besteht eine *Schulhausordnung*, welche für alle Lernenden verbindlich ist.

Der private Gebrauch von Handys und anderen elektronischen Geräten ist in den Schulräumen und in den gesamten Schulanlagen während den Schulzeiten für alle Lernende verboten. Sie sind auszuschalten und wegzuräumen.

In begründeten Fällen können die Lehrpersonen eine Ausnahme für einzelne Telefonate erteilen. In Betrieb gehaltene Geräte können eingezogen und bis zur Rückgabe an die Erziehungsberechtigten zurückbehalten werden.

Das Mitführen von Gegenständen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Lernenden gefährden, den Schulbetrieb massgeblich stören, gegen die Rechtsordnung (inkl. Schul- und Schulhausordnung) verstossen oder als gefährlich eingestuft werden müssen, ist verboten. Insbesondere betrifft dies etwa Waffen oder Medien mit gewalttätigen, rassistischen, pornografischen und weiteren strafbaren Inhalten sowie Alkohol, Tabak und Drogen.

Die Schule Inwil stellt etliche Bücher, Hefte und Schulmaterialien sowie elektronische Medien zur Verfügung. Die Lernenden tragen Sorge zu diesem Unterrichtsmaterial. Für vorsätzlich und/oder fahrlässig verursachte Schäden und verloren gegangenes Material haften die Erziehungsberechtigten.

Bei Diebstahl von Gegenständen in der Schule übernimmt die Schule keine Haftung. Es bleibt den Erziehungsberechtigten vorbehalten, bei der Polizei Anzeige zu erstatten.

#### Aufenthaltszeit auf dem Schulareal

- Die Kinder dürfen sich höchstens eine halbe Stunde vor Lektionsbeginn auf dem Schulareal aufhalten.
- Der Aufenthalt auf dem Schulareal ausserhalb der Unterrichtszeit unterliegt der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Im Sommer darf das Areal bis längstens 21.00 Uhr benützt werden. Die Anweisungen des Schulhauswartes sind zu befolgen.

### **5. Schulweg**

Der Schulweg unterliegt der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Beträgt der Schulweg mehr als einen Kilometer (Luftweg), sind die Schülerinnen und Schüler berechtigt, das Fahrrad zu benützen. Die Fahrräder sind in einem speziellen Unterstand abzustellen. Das Fahrrad muss in einem verkehrstüchtigen Zustand sein, das Tragen eines Velohelms ist selbstverständlich.

Wir erachten die Benützung von Inline-Skates / Kickboards auf dem Schulweg als ungeeignet und machen auf die Gefährlichkeit dieser Sportgeräte aufmerksam. Das Befahren der Schulhäuser mit Inline-Skates ist verboten.

#### *Empfehlungen*

- Alle, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, tragen einen Velohelm.
- Die Fussgängerinnen und Fussgänger, auch diejenigen, die ihr Fahrrad schieben, bewegen sich ausschliesslich auf dem Trottoir.

Der Schulweg in Gemeinschaft mit anderen Kindern ist eine wichtige Begegnungs- und Erlebniszone. Im Sinne der Gesundheitsförderung, der Sicherheit auf dem Schulareal und der Ökologie bitten wir die Erziehungsberechtigten, die Kinder nicht mit dem Auto zur Schule zu fahren. Ausnahmen bilden Schüler aus Aussengebieten.

### **6. Sicherheit**

Bei Exkursionen mit dem Fahrrad ist das Tragen eines Velohelms obligatorisch. Ebenso gilt diese Vorgabe beim Sportunterricht mit Inline-Skates. Diese Geräte müssen immer in einem verkehrstüchtigen Zustand sein. Die Verkehrsregeln müssen eingehalten werden.

## **7. Wohnungs- und Wohnortwechsel**

Erziehungsberechtigte melden einen Wohnungswechsel oder An- und Abmeldungen ihres Kindes der Lehrperson und der Schulleitung.

Bei einem Wegzug aus Inwil stellt die Schulleitung das Zeugnis und die Arztkarte von den wegziehenden Lernenden der neuen Schulleitung zu.

Bei einem Wegzug ins Ausland wird dem Lernenden das Zeugnis mitgegeben.

## **8. Versicherung**

Anfallende Kosten der Lernenden bei Krankheit, Unfall sowie auch bei Haftpflichtfällen sind normalerweise über die Versicherungen der Erziehungsberechtigten gedeckt. Für spezielle, von den privaten Versicherungen nicht abgedeckte Vorfälle, hat die Schulgemeinde eine Zusatzversicherung abgeschlossen.

## **9. Disziplinar massnahmen**

Gegen Lernende, welche den Schulbetrieb stören, mutwillig Sacheigentum der Schule zerstören oder beschädigen, gegen die Schul- oder Schulhausordnung oder gegen Anordnungen von zuständigen Organen, Lehrpersonen oder Fachpersonen der Schuldienste verstossen, können Disziplinar massnahmen gemäss § 18 ff. der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung verfügt werden.

Lehrpersonen können folgende kleinere Disziplinar massnahmen verfügen: Verwarnung, kurze Wegweisung vom Unterricht, zusätzliche Hausaufgaben, zusätzliche Arbeit in der schulfreien Zeit, schriftlicher Verweis etc. Die Erziehungsberechtigten werden unverzüglich informiert.

Die Schulleitung kann auf die gleichen Disziplinar massnahmen zurückgreifen und zusätzlich Lernende in eine andere Klasse versetzen oder mehrere Tage/Wochen vom Unterricht wegweisen.

Wegen eines unbegründeten Schulversäumnisses kann die Schulleitung und im Wiederholungsfalle die Bildungskommission Ordnungsbussen von Fr. 1'500.-- bis Fr. 3'000.-- aussprechen.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Schulordnung ist gültig ab 1. August 2018.